

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr (Krippenkinder), vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkinder) und für Grundschüler bis zur vierten Klasse (Hortkinder) betreibt die Stadt Erlenbach a. Main Kindertageseinrichtungen für altersgemischte Gruppen als öffentliche Einrichtungen.

(2) ¹Die städtischen Kindertageseinrichtungen in der

Brückenstraße 7,
Dr.-Vits-Straße 16,
Fröbelstraße 4 und
Weinbergstraße 5

stehen grundsätzlich allen in Erlenbach a. Main wohnhaften und nach Abs. 1 generell zum Besuch einer Kindertageseinrichtung berechtigten Kindern offen; der Besuch ist freiwillig.

(3) ¹Kinder, die die Tageseinrichtung ganztags oder über Mittag besuchen, können in der Kindertageseinrichtung kostenpflichtig ein Mittagessen einnehmen.

§ 2 Personal

(1) ¹Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) ¹Die Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifizierten pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

¹Für jede Kindertagesstätte ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenstellung sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG) ergibt.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder

- (1) ¹Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder, die ab Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig im März eines Jahres statt.
- (2) ¹Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ²Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die angemeldeten Kinder, abhängig von den vorhandenen Buchungen, in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen, vorausgesetzt die Zahl der Anmeldungen rechtfertigt die Einrichtung einer entsprechenden Gruppe. ³Elternwünsche finden soweit wie möglich Berücksichtigung (§ 5 SGB VIII).
- (4) ¹Die Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die mit Hauptwohnung in Erlenbach a. Main gemeldet sind,
 - b. Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 (BayEUG),
 - c. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - d. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
 - e. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet; die Notlage ist glaubhaft zu belegen,
 - f. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - g. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhalten sollten.
- (5) ¹Die Aufnahme eines Kindes ist auf einen kontinuierlichen Besuch unter Beachtung der Öffnungszeiten und der gebuchten Nutzungszeiten angelegt.
- (6) ¹Der Betreuungsvertrag wird in der Regel ab Beginn des Betriebsjahres vom 01.09. eines Jahres bis 31.08. des Jahres der Einschulung geschlossen. ²Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt in der Regel am ersten des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, frühestens 2 Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres. ³Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung endet mit dem Wechsel in die Schule ohne dass es einer Kündigung bedarf. ⁴Im Falle einer Rückstellung der Einschulung verlängert sich die Betreuung eines Kindes um ein Jahr.
- (7) ¹Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine Eingewöhnungsphase von 4 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit einer Bezugsperson gefordert ist.
- (8) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen richtet sich die Reihenfolge ihrer Annahme nach der vordersten Dringlichkeitsstufe des Abs. 4; zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt insoweit jeweils eine individuelle Bewertung und Feststellung. ³Bei einem gleichen Anspruch mehrerer Kinder entscheidet das frühere Geburtsdatum.

§ 5

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Hortkinder

- (1) ¹Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in die Kindertageseinrichtung für Hortkinder, die zu Beginn des jeweils folgenden Schuljahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig im März eines Jahres statt.
- (2) ¹Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (3) ¹Bezüglich der Aufnahmekriterien für den Fall, dass die vorhandenen Plätze nicht ausreichen um den Bedarf zu decken, werden die Kriterien des § 4 Abs. 4 angewendet.
- (4) ¹Der Betreuungsvertrag endet kalenderjährlich zum 31. August.

§ 6

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Krippenkinder

- (1) ¹Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Krippenkinder, die ab Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig im März eines Jahres statt, ist aber jederzeit auch unterjährig möglich.
- (2) ¹Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ²Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die angemeldeten Kinder, abhängig von den vorhandenen Buchungen, in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen, vorausgesetzt die Zahl der Anmeldungen rechtfertigt die Einrichtung einer entsprechenden Gruppe. ³Elternwünsche finden soweit wie möglich Berücksichtigung (§ 5 SGB VIII).
- (4) ¹Die Aufnahme in die Kindertagesstätte erfolgt frühestens am ersten des Monats, in dem das erste Lebensjahr vollendet wird. ²Frühestens 2 Monate vor Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt innerhalb der Kindertageseinrichtung der Wechsel in eine Gruppe für Kindergartenkinder. ³Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung endet mit dem Wechsel in die Schule.
- (5) ¹Bei der Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung ist eine Eingewöhnungsphase von 4 - 8 Wochen einzuplanen, bei der die zeitweise Anwesenheit einer Bezugsperson gefordert ist.
- (6) § 4 Absatz 4, 5 und 6 Satz 3 und 4 findet Anwendung.

§ 7

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) ¹Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr ist bei Eintritt in die Kindertageseinrichtung der Nachweis der Masern-Impfungen zu erbringen (Masernschutzgesetz). ²Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. ³Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung zu erbringen. ⁴Ebenfalls möglich ist

die Bestätigung einer zuvor besuchten Einrichtung, dass ein entsprechender Nachweis bereits dort vorgelegen hat. ⁵Nichtgeimpfte Kinder können vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

- (2) ¹Die Vorlage einer weiteren ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder eines Nachweises einer Vorsorgeuntersuchung ist nicht erforderlich.
- (3) ¹Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. ²Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

§ 8

Ab- bzw. Ummeldung; Ausscheiden

- (1) ¹Eine unterjährige Abmeldung ist nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Erziehungsberechtigten. ²Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. ³Eine Kündigung des Betreuungsvertrages nur für die Schließ- und Ferienzeiten ist nicht möglich.
- (2) ¹Die Verminderung oder Erhöhung der Nutzungszeiten ist während der Laufzeit des Betreuungsvertrages möglich, wenn Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. ²Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9

Ausschluss

- (1) ¹Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a. sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch der Einrichtung noch nicht geeignet ist.
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten keinen regelmäßigen Besuch gewährleisten und es innerhalb von drei Monaten schon insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
 - c. es trotz Beanstandung weiterhin nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - d. es durch sein Verhalten sich oder Andere gefährdet oder aber den Kindertageseinrichtungsbetrieb nachhaltig stört und keine Aussicht besteht, auf absehbare Zeit durch erzieherische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen,
 - e. die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung weiterhin nicht nachkommen,
 - f. der Nachweis nach §20 Abs. 8 Satz 1 und Abs. 9 IfSG nicht vorgelegt wird.²Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Falle einer ansteckenden Krankheit die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ³Die Rückkehr des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gesundheit und/oder Ansteckungsfreiheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

- (3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten der Kindergärten bestimmt der Stadtrat. Die Beiräte sind vorher anzuhören.
- (2) ¹Die Kindertageseinrichtungen sind in den Sommerferien im August 2 Wochen sowie in den Weihnachtsferien 2 Wochen geschlossen. ²Einzelne erforderliche Schließtage werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten in Absprache mit den Leitungen festgelegt. ³Die Schließtage werden den Eltern jeweils zu Beginn des neuen Betriebsjahres mitgeteilt.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternveranstaltungen

- (1) ¹Im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft steht die gemeinsame Verantwortung für das Kind. ²Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Eltern ab. ²Um diese zu fördern, bieten die Kindertageseinrichtungen Elternveranstaltungen an und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs- bzw. Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) ¹Zu Elternveranstaltungen lädt jede Kindertageseinrichtungsleitung mindestens einmal jährlich ein. ²Der jeweilige Termin wird mit dem Elternbeirat abgestimmt und den Erziehungsberechtigten mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bekanntgegeben. ²Darüberhinaus informiert das pädagogische Personal die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes (Entwicklungsgespräche).

§ 12 Betreuung auf dem Wege

¹Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung zur Wohnung zu sorgen; diese Aufsichtspflicht ist ihnen über § 1631 Abs. 1 BGB auferlegt.

§ 13 Haftung

- (1) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung für Kindergärten der Stadt Erlenbach a. Main vom 1. September 2006 tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, _____ 2024

Christoph Becker
Erster Bürgermeister

ENTWURF